

Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der Schuld im sozialistischen Strafrecht bringt unter Berücksichtigung des unterschiedlichen subjektiven Verhältnisses zur Tat und deren Folgen zum Ausdruck, daß sich die im Verschulden liegende Verantwortungslosigkeit des Straftäters, bezogen auf die rechtlich normierten sozialen Forderungen, auch subjektiv unterschiedlich gestalten kann. Sie besagt insbesondere, daß in diesem subjektiven Verhältnis zur Tat und deren Folgen sich auch und vor allem eine unterschiedliche Haltung zur Gesellschaft und ihren notwendigen Anforderungen an ein sozialgemäßes Verhalten ausdrückt. Das unterschiedliche subjektive Verhältnis zur Tat ist somit die Erscheinungsform eines jeweils spezifischen, im Verhalten gegenständlich gewordenen subjektiven Verhältnisses zu den sozialen und rechtlichen Verhaltensforderungen und damit zur Gesellschaft.

In früheren Darstellungen wurde statt des Begriffs Arten der Schuld auch der Begriff „Schuldformen“ gebraucht.¹⁰⁰ Neuere Forschungen haben jedoch ergeben, daß damit die unterschiedliche soziale Qualität der Schuldarten nicht ausreichend genug zum Ausdruck gebracht und z. T. sogar verdeckt wurde. Deshalb wurde — auch im Gesetz — die Bezeichnung „Arten der Schuld“ gewählt, um die unterschiedliche soziale Qualität als das wesentlichste Kriterium der Unterscheidung herauszustellen. Mit der Bezeichnung „Arten der Schuld“ wird nicht geleugnet, daß diese Arten zugleich „Schuldformen“ sind. Es soll nur vermieden werden, daß über einer einseitigen Betonung der Form der Inhalt übersehen wird.

Vorsatz und Fahrlässigkeit sind, was die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zu einem strafrechtlich relevanten Verhalten anlangt, von sehr verschiedener sozialer Qualität.

5.2.1.3.2. *Zum sozial-negativen Wesen des Vorsatzes*

Der Vorsatz offenbart einen *offenen und direkten Widerspruch des Straftäters zu den vom sozialistischen Strafrecht geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen und den grundlegenden, vom Strafrecht sanktionierten sozialen Anforderungen an das Verhalten der Menschen*. Der Vorsatz ist seinem sozialen Wesen nach die *Grundform* kriminellen Verschuldens. Jedoch ist der Schuldgehalt in Abhängigkeit von der Tat auch in seinem sozialen Wesen sehr variabel und daher mit größter Exaktheit zu erfassen.

Beim Vorsatz finden sich je nach dem Charakter der Tat Züge imperialistischer Menschenfeindlichkeit (wie z.B. bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen), von Feindschaft gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und innerer Bindung an die imperialistisch-konterrevolutionäre und aggressive Ideologie (wie bei den Verbrechen gegen die DDR), Erscheinungsformen von Barbarei und Atavismus (wie bei Tötungsverbrechen und anderen schweren Gewaltverbrechen), Tendenzen von Brutalität und bewußter Mißachtung grundlegender Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens (wie bei Körperverletzungen, Sexualdelikten usw.), Züge der Anarchie und Mißachtung elementarer Regeln der staatlichen Ordnung und Sicherheit in der sozialistischen Gesellschaft (wie bei den Straftaten gegen die staatliche Ordnung und

100 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts ..., a. a. O., S. 362ff., S. 372ff.